

B. Schütze¹⁾, F. Oemig²⁾

1) GKD Gesellschaft für klinische Dienstleistungen Düsseldorf mbH, Düsseldorf

2) Agfa HealthCare GmbH, Bonn

Fragestellung: Die bei einer Patientenbehandlung anfallenden Daten sind häufig sowohl zur Qualitätssicherung wie auch zur Forschung sehr gut geeignet. Diese Arbeit untersucht, welche datenschutzrechtlichen Anforderungen erfüllt sein müssen, um Routedaten der klinischen Versorgung an externe Stellen zur Forschung und/oder Qualitätssicherung zu übermitteln, wenn kein gesetzlicher Auftrag für die Datennutzung im Bereich Forschung/Qualitätssicherung vorliegt.

Methodik: Entsprechend §74 Grundgesetz existiert im Bereich des Gesundheitswesens eine konkurrierende Gesetzgebung, so dass die länderspezifische Betrachtung bei einer Datenerhebung in Deutschland nicht zu umgehen ist. Zur Beantwortung der Fragestellung wurden daher für den Datenschutz relevanten länderspezifischen Gesetze ebenso wie das BDSG betrachtet. Für Krankenhäuser der Kirchen gilt wiederum separates Recht, insbesondere bei katholischen Häusern ist das Recht der Bistümer - analog zu den Landesdatenschutzgesetzen - separat zu betrachten.

Ergebnisse: Zunächst muss zwischen interner, d.h. beim Datenerheber (i.d.R. das Krankenhaus), und externer Datennutzung unterschieden werden. Bei externer Nutzung der Daten zu Forschungszwecken oder zur Qualitätssicherung findet zudem immer eine Datenübermittlung statt. Des weiteren muss zwischen nicht-öffentlichen (z.B. private Krankenhäuser) und öffentlichen Stellen (z.B. Landeskrankenhäuser) unterschieden werden. Ohne gesetzlichen Auftrag muss eine externe Datenverarbeitung vom Patienten erlaubt werden, eine interne Nutzung zu Forschung und/oder Qualitätssicherung ist von einigen Gesetzen vorgesehen. Einen Überblick gibt die nachfolgende Tabelle.

	Externe Nutzung		Interne Nutzung		
	öffentlich	nicht-öffentlich	Qualitätssicherung	Forschung	Krkh. Bund
Baden-Württemberg	LKHG	BDSG	Durch LKHG erlaubt	*	*
Bayern	BayKrG / BayDSG	BDSG	*	Durch BayKrG erlaubt	*
Berlin	LKG / BlnDSG	BDSG	*	*	*
Brandenburg	KHDsV	KHDsV	*	*	*
Bremen	BremKHDSG	BremKHDSG	Durch BremKHDSG erlaubt	*	*
Hamburg	HmbKHG	HmbKHG	Durch HmbKHG erlaubt	*	*
Hessen	HKHG / HDSG	BDSG	Durch HKHG erlaubt	*	*
Mecklenburg-Vorpommern	LKHG M-V	LKHG M-V	Durch LKHG M-V erlaubt	*	*
Niedersachsen	NDSG	BDSG	*	*	*
Nordrhein-Westfalen	GDSG NW	GDSG NW	*	Durch GDSG NW erlaubt	*
Rheinland-Pfalz	LKG	LKG	Durch LKG erlaubt	Durch LKG erlaubt	*
Saarland	SKHG	SKHG	*	Durch SKHG erlaubt	*
Sachsen	SächsKHG	SächsKHG	Durch SächsKHG erlaubt	Durch SächsKHG erlaubt	*
Sachsen-Anhalt	DSG-LSA	BDSG	*	*	*
Schleswig-Holstein	LDSG	BDSG	*	*	*
Thüringen	ThürKHG	ThürKHG	Durch ThürKHG erlaubt	Durch ThürKHG erlaubt	*
Ev. Kirche	DSG-EKD	DSG-EKD	*	*	*
Kath. Kirche Erzbistum Berlin	KDO	KDO	*	*	*
Kath. Kirche Erzbistum Hamburg	KDO Osnabrück	KDO Osnabrück	*	*	*
Kath. Kirche Bistum Hildesheim	KDO	KDO	*	*	*
Kath. Kirche Bistum Osnabrück	KDO	KDO	*	*	*

Abkürzungen:

* - Erlaubnisvorbehalt des Patienten

BayDSG - Bayerisches Datenschutzgesetz

BayKrG - Bayerisches Krankenhausgesetz

BlnDSG - Berliner Datenschutzgesetz

BDSG – Bundesdatenschutzgesetz

BremKHDSG - Bremisches Krankenhausdatenschutzgesetz

DSG-EKD - Datenschutzgesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland

DSG-LSA - Gesetz zum Schutz personenbezogener Daten der Bürger

GDSG NW - Gesundheitsdatenschutzgesetz

HDSG - Hessisches Datenschutzgesetz

HKHG - Hessisches Krankenhausgesetz

HmbKHG - Hamburgisches Krankenhausgesetz

KDO - - Anordnung über den kirchlichen Datenschutz

KHDsV – Krankenhausdatenschutzverordnung

LDSG - Landesdatenschutzgesetz

LKG - Landeskrankenhausgesetz

LKHG - Landeskrankenhausgesetz

LKHG M-V – Landeskrankenhausgesetz

NDSG - Niedersächsisches Datenschutzgesetz

SächsKHG - Sächsisches Krankenhausgesetz

SKHG - Saarländisches Krankenhausgesetz

ThürKHG - Thüringer Krankenhausgesetz

Die Anforderungen des BDSG decken alle Anforderungen der anderen Gesetze ab, d.h., unter Beachtung der Anforderungen des BDSG können bei der Patientenbehandlung angefallene Daten zu Forschung und/oder Qualitätssicherung genutzt werden. Hierbei sollte jedoch beachtet werden, dass die Anforderungen einzelner Landesgesetze unter den Anforderungen des BDSG liegen können, wie z.B. beim HmbKHG.

Diskussion: Eine bundesweit angelegte Forschung und/oder Qualitätssicherung unter Nutzung von Daten der Patientenversorgung ohne Verstoß gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen ist möglich. Grundvoraussetzung ist, dass der **Patient** der Übermittlung und Nutzung der Daten **zustimmt**. Innerhalb der Versorgungseinrichtung, an welcher die Daten aufgenommen wurde, sind die Voraussetzungen zur Nutzung – je nach Bundesland – schon per Gesetz erfüllt. Das oftmals angebrachte Argument, dass der Datenschutz die Forschung oder eine Qualitätssicherung verhindert, ist falsch.

